

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma ESM Automatisierungs- und Energietechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: AGB) gelten für alle Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zwischen **ESM Automatisierungs- und Energietechnik GmbH** (nachstehend: ESM) und dem Interessenten, Besteller, Auftraggeber, Geschäftspartner (nachstehend: Kunde). Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für zukünftige Geschäfte und Verträge als Rahmenvereinbarung, ohne dass in jedem Einzelfall auf sie hingewiesen werden muss; über Änderungen der AGB wird ESM den Kunden unverzüglich informieren.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann und insoweit, als dass ESM ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde bei der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und ESM deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Die AGB erfassen alle Vertragsverhältnisse von ESM mit dem Kunden über die von ESM zu erbringenden Werk-, Dienst- und sonstigen Leistungen, die im Einzelfall in Verbindung stehen können- mit ESM eigenen oder ESM fremden Leistungen, Waren, Produkte, z.B.:
 1. Ausarbeitung von Kostenschätzungen, Angeboten, Beratungen, Konzepten
 2. Erstellung von Konstruktionsunterlagen wie z.B. technische Zeichnungen, Schaltpläne, Steuerungsprogramme
 3. Erstellung von projektbezogenen Maschinen- und Anlagendokumentationen
 4. Erstellung und Durchführung von Checklisten, Verifikations- und Validierungsunterlagen
 5. Koordination und Leitung von Projekten
 6. Installation und Herstellung von Schaltschränken
 7. Mechanische Vor- und Endmontage von Steuerungseinheiten, Anlagen, Maschinen
 8. Installation und Inbetriebnahme mit Schulungen des Bedienpersonals
 9. Durchführung von Messungen, Erstellungen von Prüfprotokollen
 10. Hergestellte Produkte und Waren aus z.B. Rohstoffen, eigens zugekaufter Komponenten Dritter oder vom Auftraggeber, Endkunden beigestellten Komponenten, die dann komplettiert/veredelt werdenDiese Auflistung stellt typische Werk-, Dienst- und sonstige Leistungen von ESM im Tagesgeschäft dar. Jederzeit sind Abweichungen, Erweiterungen, Varianten möglich.
- (4) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (5) Individualvereinbarungen zwischen den Parteien einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben stets Vorrang gegenüber diesen AGB. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag sind in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail) abzugeben.

§ 2 Angebot, Auftragsbestätigung, Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von ESM sind freibleibend. Für das Zustandekommen eines Vertrags sowie Umfang und Inhalt der vertraglichen Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung durch ESM maßgeblich. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch ESM.
- (2) Bei offensichtlichen Schreib- oder Rechtschreibfehlern im Angebot oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung ist ESM unbeschadet der sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 3 Urheberrechte und Eigentumsvorbehalt an technischen Unterlagen

- (1) An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich ESM seine eigentums- und urheberrechtlichen sowie sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie stellen das Eigentum von ESM dar und sind ohne Aufforderung kostenlos an ESM zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Der Kunde haftet für ihren Verlust und ihre Beschädigung. Auf Verlangen von ESM sind diese Gegenstände jederzeit herauszugeben. Sie dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch ESM Dritten zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.
- (2) Die vorgenannten Unterlagen und ihr gedanklicher Inhalt sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vom Kunden streng geheim zu halten, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Kunden allgemein bekannt werden.

- (3) An ESM - Software und Firmware hat der Kunde nicht das ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den verschiedenen Geräten. Die installierte Steuerungs-Software ist Eigentum der ESM und durch Urheberrechtsgesetze geschützt. Sie darf nur in einer Steuerung verwendet werden. Unbefugte Vervielfältigung oder unbefugter Vertrieb dieser Software oder eines Teils davon ist strafbar und darf nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der ESM erfolgen.
- (4) Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Software nicht erstellen.
- (5) Bei Gegenständen, an denen ESM Schutzrechte zustehen und/oder die als Geschäfts- / Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Kunden nur die ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde, seine Mitarbeiter oder beauftragte Personen sind verpflichtet, ESM alle für die Durchführung der angefragten/beauftragten Leistungen notwendigen Unterlagen zu übergeben, diese auf Wunsch zu erläutern und von ESM gestellte Anfragen mündlich oder, falls von ESM gewünscht, schriftlich sorgfältig zu beantworten. Der Kunde, seine Mitarbeiter oder beauftragte Personen sind verpflichtet, bei Verständnisproblemen oder aufkommenden Zweifeln, diese durch gezieltes Nachfragen und notwendige vertiefte Erläuterungen zu beseitigen.
- (2) Vom Kunden zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, die zur Erfüllung der beauftragten Leistung durch ESM erforderlich sind, sind aktuell zu halten und müssen dem jeweiligen aktuellen Zustand der Maschine, Anlage, etc., auf die sich die beauftragte Leistung bezieht, entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Kunde dies ESM unverzüglich mitteilen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht behält sich ESM das Recht vor, dadurch entstandene Mehrkosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Geheimhaltung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse jedweder Art, die aus der Tätigkeit von ESM resultieren, nur mit schriftlicher Einwilligung von ESM zu veröffentlichen.
- (2) Die Vertragsparteien werden alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ESM erlangten Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge beim Kunden, wie auch bei ESM, sowie sonstige technische und wirtschaftliche Informationen über die Vertragspartner geheim halten.
- (3) Die Parteien bestätigen ferner, dass die von ihnen mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses betrauten Arbeitnehmer und sonstigen Beauftragten entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarungen unterliegen.
- (4) Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach diesen Bedingungen bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen
 - allgemein bekannt sind oder
 - ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - den Vertragsparteien bereits bekannt sind.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem Vertrag bzw. der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche von ESM Eigentum von ESM, auch wenn die jeweilige Vorbehaltsware bereits vollständig bezahlt wurde.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Veräußert der Kunde Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an ESM ab, der dem von ESM in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- (4) ESM und der Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht ESM gehörenden Gegenständen ESM in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.

- (5) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 4 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von ESM in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- (6) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde ESM unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde ESM unverzüglich die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ESM berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Die Geltendmachung des Herausgabeverlangens stellt nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag dar; vielmehr ist ESM berechtigt, die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Die Geltendmachung dieser Rechte durch ESM ist möglich, sofern nach Eintritt der Fälligkeit dem Kunde erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von ESM. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Transport, Transportversicherung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50% bei Bestellung, 40% bei Versandbereitschaft der Hardware, 10% nach Inbetriebnahme. Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Monate nach Produktionsstart im Automatikbetrieb gestellt. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen ohne Abzug nach Zugang der jeweiligen Rechnung zu erfolgen.
- (2) Für Teillieferungen kann ESM Teilrechnungen ausstellen. Für jede Teilrechnung laufen die Zahlungsfristen nach Abs. (1) gesondert. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Für Montageleistungen kann zum Ablauf eines jeden Monats eine Abschlagszahlung gestellt werden. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen ohne Abzug nach Zugang der jeweiligen Rechnung zu erfolgen.
- (3) Hat ESM die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie die gesetzlich geltenden Verpflegungsaufwendungen.
- (4) Der Lieferant behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmäßigen Ablieferung die Lohnkosten oder die Materialpreise ändern. Bei Aufträgen mit Lieferfristen von mehr als 12 Monaten kann eine Preisanpassung erfolgen.
- (5) Mit Ablauf der vorstehend unter Abs. (1) geregelten Zahlungsfrist gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (6) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist ESM zudem berechtigt, für ausstehende Lieferungen nach Wahl bisher angefallene Aufwendungen, Kosten, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen, entgangenen Gewinn, Umsatzverlust, Schadensersatz zu fordern. Weitgehende Rechte bleiben vorbehalten.
- (7) Der Kunde ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechts ist er außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird ESM eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss bekannt, die zu Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden Anlass gibt, ist ESM berechtigt, weitere zu erbringenden Leistungen von Vorauszahlungen oder der Erbringung von Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Kommt der Kunde dem nicht nach, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Export

- (1) Ohne gegenteilige Abmachungen hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.
- (2) Gelieferte Waren können in den Anwendungsbereich der Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland fallen. Exportiert der Kunde die Ware an gebietsfremde Dritte, ist es Sache des Kunden festzustellen, ob der Export genehmigungspflichtig ist, und – sollte dies der Fall sein- die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Ansprüche gegen ESM können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 9 Liefer- und Leistungstermin, Liefer- und Leistungsfrist; Verzug; Selbstbelieferungsvorbehalt; Höhere Gewalt

- (1) Liefer- und Leistungstermine bzw. Liefer- und Leistungsfristen und -zeiten werden individuell vereinbart und/oder von ESM im Rahmen der Auftragsbestätigung angegeben.
- (2) Sofern wir verbindliche Liefer- und Leistungstermine bzw. Liefer- und Leistungsfristen und -zeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Leistungsverzögerung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Liefer- und Leistungstermin und/oder die voraussichtliche, neue Liefer- und Leistungsfrist und -zeit mitteilen. Ist die Leistung auch zum neuen Termin bzw. innerhalb der neuen Frist bzw. Zeit nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Die Einhaltung dieser Liefer- und Leistungstermine bzw. Liefer- und Leistungsfristen und -zeiten steht dabei insbesondere unter dem Vorbehalt, dass ESM von den eigenen Lieferanten rechtzeitig beliefert wird oder die zur Auftragserfüllung benötigten Materialien überhaupt am Markt zu beschaffen sind.
- (3) Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsterminen bzw. Liefer- und Leistungsfristen und -zeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und anderer zur Leistungserbringung erforderlichen Angaben, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ESM die Verzögerung zu vertreten hat.
- (4) Ist die Leistungsverzögerung zurückzuführen auf
 - a. Höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder Ähnliche Ereignisse (Streik, Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel, Fahrverbot)
 - b. Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder andere extreme Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen) oder Angriffe Dritter auf das IT-System von ESM, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten
 - c. Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind oder
 - d. ist ESM in entsprechendem Umfang und für die Dauer der Auswirkung von seiner Leistungspflicht befreit. ESM wird den Kunden unverzüglich über das jeweilige Ereignis und seine Auswirkungen unterrichten. Verzögert sich Leistung um mehr als einen Monat, kann jede Vertragspartei den Vertrag schriftlich kündigen bzw. den Rücktritt erklären hinsichtlich des von der Leistungsverzögerung betroffenen Vertragsteils.
- (5) Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist von ESM zu vertreten, kommt ESM erst in Verzug, wenn der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist.

§ 10 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung von Waren erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (6) Nimmt der Kunde versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig ab, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist ESM berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und Zahlung des Kaufpreises zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrags abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.

§ 11 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
- (2) Grundlage der Mängelhaftung von ESM ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von ESM zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet ESM eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt ESM insoweit keine Haftung.
- (4) ESM haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dies ESM unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ESM für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ESM zunächst wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Ist die gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von ESM, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) ESM ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Kunde hat ESM die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen von ESM nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet ESM nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ESM Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ESM unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ESM berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- (10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478 , 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2 , 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 12 und 13.
- (12) Die Herstellergarantien werden von ESM an den Kunden weitergegeben.

§ 12 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gegenüber ESM – gleich aus welchem Rechtsgrund – bestehen im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ESM, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ESM jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Soweit die Haftung durch ESM nach Abs. (2) ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ESM nach gesetzlichen Regelungen zu vertreten hat. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer von ESM. Die Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, ESM von Schadensersatzansprüchen seiner Abnehmer wegen einer Beschaffenheit des von ihm vertriebenen Produkt freizustellen, wenn und soweit er selbst schuldhaft zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
- (5) Sofern ESM fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt und dafür nach den vorstehenden Regelungen haftet, ist die Ersatzpflicht von ESM bei Sach- oder Personenschäden jedoch auf die Deckungssumme der Produkthaftpflicht-Versicherung von ESM beschränkt. Auf Verlangen liefert ESM hierfür eine Versicherungsbestätigung.
- (6) Vom Kunden, Endkunden beigestellte Komponenten, die von ESM lediglich zur Veredelung verwendet werden, sind von der Haftung ausgenommen.

§ 13 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 14 Montage

- (1) Soweit zur vertraglich vereinbarten Leistung von ESM auch die Montage gehört, ist der Kunde verpflichtet, vor Beginn der Montage alle ihm obliegenden baulichen Vor- und Installationsarbeiten fertig zu stellen bzw. durch Dritte fertigstellen zu lassen. Das Bedienungspersonal für die Anlage muss während der Dauer der Montage anwesend sein und ESM zur aktiven Mitarbeit zur Verfügung stehen. Sind die nötigen Vorbereitungen nicht

getroffen und ergibt sich hieraus Wartezeit des von ESM beauftragten Monteurs bzw. Montagepersonals, so werden die ESM dadurch anfallenden Kosten für die Arbeitszeit, insbesondere auch Kosten für die Verlängerung eines Aufenthalts des Montagepersonals am Ort der Montage oder zusätzliche Reisekosten, dem Kunden in Rechnung gestellt.

- (2) Alle sich durch die Montage ergebenden (Folge-)Arbeiten sind, sofern sie nicht explizit vom Vertrag erfasst sind, in jedem Falle eigene Angelegenheit des Kunden. Die Leistung des von ESM beauftragten Monteurs beschränkt sich – vorbehaltlich anderer ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarungen – auf die Montage und Inbetriebsetzung der Maschine, bzw. Anlage, sowie die Instruktion des Personals des Kunden.
- (3) Hilfsarbeiter, sowie das nötige Gerüst-, Schmier- und Putzmaterial, müssen vom Kunden dem Montagepersonal von ESM kostenlos gestellt werden. Schlosser- und Mauerarbeiten, die sich durch die Örtlichkeit als notwendig erweisen, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Sämtliche elektrischen Zuleitungen und Installationen der Maschine, übernimmt der Kunde in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten.
- (4) Für das eingesetzte Montagepersonal berechnet ESM die Reisekosten für Hin- und Rückfahrt und die Arbeitszeit nach den jeweiligen Sätzen, wobei Reise-, Wege- und Wartezeit als Arbeitszeit berechnet werden, ferner die Kosten für die Verpflegung und Unterbringung des Monteurs sowie eine Verpflegungspauschale. Die Arbeitszeiten sind den Monteuren von ESM täglich zu bescheinigen, ebenso die Beendigung der Aufstellung nach erfolgter Montage und Inbetriebsetzung.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz von ESM in 79291 Merdingen, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann nach den Regelungen des HGB, Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von ESM in 79291 Merdingen.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ESM und dem Kunden sowie für diese AGB gilt ausschließlich, das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Einheitsrecht und insbesondere das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner sowie einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

ESM Automatisierungs- und Energietechnik GmbH, Römerweg7A, 79291 Merdingen, Deutschland
Handelsregistereintrag Freiburg: HRB Nr.357 Bs
USt-ID- Nr.: DE 812 589 109